

Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Das Land Niederösterreich fördert gemäß § 36 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060, den Erhalter eines Privatkindergartens, wenn dieser von mindestens 12 Kindern besucht wird und die Bestimmungen des NÖ Kindergartengesetzes 2006 eingehalten werden.
- 1.2 Der Erhalter eines Privatkindergartens ist verpflichtet, die Fördermittel diesen Richtlinien entsprechend zu verwenden.
- 1.3 Der Förderzeitraum entspricht dem Kindergartenjahr gemäß § 22 NÖ Kindergartengesetz 2006. Dieses beträgt 12 Monate, beginnend mit September und dauert bis zum August des folgenden Jahres.
- 1.4 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Förderung

- 2.1 Die Förderung beträgt pro Kindergartengruppe und pro Kindergartenjahr nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlags Euro 45.000,00.
- 2.2 Die Förderung wird nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Jedes Kind ist durch eine entsprechende Werteerziehung zu befähigen, allen Menschen unabhängig von Herkunft, Religion und Geschlecht offen, tolerant und respektvoll zu begegnen und intolerantes Gedankengut abzulehnen. Zur Gewährleistung dessen haben geeignete elementare Bildungseinrichtungen einen bundesweiten Werte- und Orientierungsleitfaden anzuwenden und diesen in ihren Grundsätzen, Statuten und Regelungen zu vertreten.
 - b) Der Erhalter eines Privatkindergartens hat die jährlich im Herbst vom Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, versendeten Statistikbögen ordnungsgemäß auszufüllen und rechtzeitig zurück zu senden.
 - c) Der Nachweis, dass der Bildungsplan für das verpflichtende Kindergartenjahr erfüllt wird, ist zu erbringen.

Antragstellung und Einbringungsfrist

- 3.1 Die Antragstellung erfolgt durch den Erhalter des Privatkindergartens an das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten.
- 3.2 Die Antragstellung ist ausschließlich mittels entsprechender Antragsformulare auf der Homepage des Landes unter www.noe.gv.at bis **31. Dezember des laufenden Kindergartenjahres** möglich.
- 3.3 Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin hat das Antragsformular pro Privatkindergarten ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen, mit den entsprechenden Beilagen zu versehen und im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass diese Richtlinien anerkannt werden.

Auszahlung der Förderung

- 4.1 Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf das vom Antragsteller oder der Antragstellerin im Antragsformular angegebene Bankkonto.

Meldepflicht und Rückerstattung

- 5.1 Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bestätigt mit seiner bzw. ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichtet sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderrelevanten Änderungen. Gegebenenfalls muss die Förderung rückerstattet oder mit zukünftig anfallenden Förderungen gegen gerechnet werden.

Geltung

- 6.1 Diese Richtlinien haben Gültigkeit für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27.

Datenverarbeitung

- 7.1 Das Land Niederösterreich vertreten durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung für NÖ Privatkindergebäude sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO:
- **Antragsteller oder Antragstellerin:** Name des Rechtsträgers bzw. Erhalters der Einrichtung, Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail, Bankverbindung, Name und Anschrift der Einrichtung, Name, Funktion, Telefonnummer und E-Mail der Kontaktperson der Einrichtung für die Förderabwicklung
 - **vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:** Name der Kindergartenleitung, Anzahl der Gruppen, Anzahl der durchschnittlich angemeldeten Kinder, behördlicher Bewilligungsbescheid, Nachweise zur Kontrolle der mittelgerechten Verwendung der Förderung
 - Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der Förderung für NÖ Privatkindergebäude
- 7.2 Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Datenübermittlung gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgt.
- 7.3 Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noelgv.at/datenschutz abrufbar.
- 7.4 Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich.
- 7.5 Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 7.6 Betroffene Personen gemäß DSGVO und DSG haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 7.7 Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, zwecks Überprüfung der Richtigkeit der Angaben die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen unter Punkt 7.1 angeführten personenbezogenen Daten – über die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus – auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der oder die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.
- 7.8 Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.
-